



# Multiplikatorenschulung

## Kursleitende für das JRK in der Ganztagschule

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

# Rechtliches

(ersetzt keine Rechtsberatung)

*Richard Becker*

# Versicherungsschutz für Schüler

## Schüler sind unfallversichert.



Die Schüler der öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen sowie der beruflichen Schulen sind gesetzlich gegen Personenschäden unfallversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten des Schülers, die in einem inneren, ursächlichen Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung stehen.

Neben dem Unterricht fallen hierunter insbesondere:

- der direkte Weg zu und von der Schule oder dem Ort an dem die Schulveranstaltung stattfindet
- Veranstaltungen der Schülervertretung
- Schulsportveranstaltungen
- Schülerlotsendienst
- Pausen und Zwischenstunden

**Der Versicherungsschutz entfällt,  
wenn Schüler den Schulbereich zur Erledigung  
privater Angelegenheiten verlassen.**

# Externe Kräfte, Aufgaben & Aufsichtspflicht

## Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler



The screenshot shows the website of the Hessian Ministry of Education and Science. The main navigation bar includes 'SCHULE', 'SCHÜLER', 'ELTERN', 'LEHRER', 'ÜBER UNS', and 'PRESSE'. The 'SCHÜLER' section is active. The main content area is titled 'RECHTLICHE GRUNDLAGEN Schulrecht' and features a large image of a statue of Lady Justice. Below the image, there is a 'Wichtiger Hinweis' (Important Notice) regarding the digitalization of data and the application of laws and regulations. A search bar and a 'Hessen-Navigator' section are also visible.



Hessisches Kultusministerium



Diese Verordnung gilt an  
öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler **vor Körper- und Sachschäden bewahren** und **verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden**. Sie hat **die Erziehung zur Selbstständigkeit** zu berücksichtigen und ist dem **Alter** und der **Entwicklung** der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen **Situation** anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

*(Quelle: Aufsichtsverordnung)*

Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie **schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet.**

(...) Für **externe Kräfte** im Sinne des § 15a des Schulgesetzes gilt hinsichtlich der Aufsichtspflicht § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

*(Quelle: Aufsichtsverordnung)*

„ § 2 (...) Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** ist zur **Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt**, wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigten im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet.“

*(Quelle: Aufsichtsverordnung)*

- **allgemeine Eignung** = angemessener Umgang mit den SuS
- **notwendige Fachkompetenz** für die Durchführung unterrichtsergänzender Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten:
  - selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen und Gruppen
  - unterrichtsergänzende Maßnahmen

*(Quelle: Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit)*

# Externe Kräfte

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- müssen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen
- **persönliches Vorstellungsgespräch** beim Schulleiter
- **Schulleiter entscheidet über Eignung**

*(Quelle: Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit)*

# Externe Kräfte

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- Tätigkeit erfolgt in **Abstimmung mit dem Schulleiter**  
(Achtung: Weisungsbefugnis vor Ort)
- **Aufsichtspflicht** über die anwesenden Schülerinnen und Schüler
- Berechtigung zu **pädagogischen Maßnahmen** nach  
§ 82 Abs. 1 des Schulgesetzes
- **KEINE Berechtigung zu Ordnungsmaßnahmen**

*(Quelle: Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit)*

Vom Schulträger oder Dritten zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der **gemeinsam entwickelten Konzeption** der ganztägigen Angebote tätig. (...)

**Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.** Gleiches gilt für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist.

*(Quelle: Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen)*

Pädagogische Maßnahmen sind solche, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen.

*(Quelle: Hessisches Schulgesetz)*



# Externe Kräfte

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- dürfen **keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten** (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen
- nehmen **keine Leistungsbewertungen** vor
- **wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen mit**
- können an den Konferenzen der Lehrkräfte (ohne Stimmrecht) teilnehmen

*(Quelle: Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit)*

# Dienstordnung gilt für externe Kräfte

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- **pünktlicher Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss**
- **schriftliche Nachweise**
- Hinzuziehen von Personen, die nicht zum Kollegium gehören:
  - Beachtung der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz
  - **rechtzeitiges Einholen der Zustimmung des Schulleiters**

*(Quelle: Dienstordnung für Lehrkräfte)*

# Dienstordnung gilt für externe Kräfte

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- Mitverantwortung für die **Beachtung der Schulordnung**
- wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, **berichten sie dem Klassenlehrer**
- **Vorsicht bei geschäftlicher Werbung!**

*(Quelle: Dienstordnung für Lehrkräfte)*

„(6) Die Aufsichtspersonen haben darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), in der jeweils geltenden Fassung einhalten.“

*(Quelle: Aufsichtsverordnung)*

# Gilt nur für Lehrer?!

Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3.

Lehrkräfte haben in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.

*(Quelle: Hessisches Schulgesetz)*

# Zurück zur Aufsicht...

# Aufsicht über Schüler

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- Die unterrichtenden Personen dürfen sich aus dem Unterrichtsraum **nur in unaufschiebbaren Fällen** entfernen.
- Eine **Beaufsichtigung muss auch dann sichergestellt** sein.
- andere Personen können zur **Mithilfe** herangezogen werden
  - Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
  - Praktikanten
  - Hospitanten
  - zuverlässige Schülerinnen und Schüler

*(Quelle: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler )*



# Aufsicht über Schüler

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- **Verantwortung** bleibt bei der zur Aufsicht verpflichteten Person
- bei der Auswahl und Anleitung der Hilfskräfte  
→ erforderliche **Sorgfalt** einhalten
- bei der Heranziehung von Schülerinnen und Schülern  
→ **Reifegrad** beachten
- Schülerinnen und Schüler sind auf die Übernahme der Funktion **vorzubereiten** und im Einzelfall auf ihre Aufgaben **hinzuweisen**.

*(Quelle: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler )*

## Aufsichtspflicht bezieht sich auf:

1. die verlässliche **Schulzeit**
2. den **Unterricht**
3. eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht und Zwischenstunden
4. Schul-Haltestellen des ÖPNV
5. die Pausen
6. die Mittagspause
7. Unterrichtswege
8. sonstige schulische Veranstaltungen

*(Quelle: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler )*

# Grenzen der Aufsicht...

# Grenzen der Aufsicht

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)

- Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet.
- ab der Jahrgangsstufe 9 → allgemeine Verhaltensanordnungen
- bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 7 → geschlossene Gruppen
- zusammenhalten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist

*(Quelle: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler )*

- soweit kein erhöhtes Gesundheits- oder Sachschadensrisiko besteht
- **keine Aufsichtspflicht**
  - wenn sich ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt.
  - wenn sich ein Schüler vom Schulgelände entfernt
  - (es sei denn, er begibt sich auf einen Unterrichtsweg)

*(Quelle: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler )*

# Erste Hilfe

- **es ist Erste Hilfe zu leisten**
- Sicherstellung, dass unverzüglich Rettungsdienste verständigt werden können
- der **Schulleiter und die Eltern** sind unverzüglich über den Unfall oder die Erkrankung zu informieren
- Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in einem **Verbandbuch** oder einer entsprechenden Datei einzutragen

*(Quelle: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler )*

# Fallstricke



- **naturwissenschaftliche und technische Räume**
- **Sporthalle**
- **Sportplätze**
- **Sportgeräte**
- **Schwimmbad**

# Wo finde ich das alles?

# Wo finde ich das alles?

[www.jrk-hessen.de](http://www.jrk-hessen.de)



The screenshot shows the website interface for Jugendrotkreuz Hessen. At the top, there is a navigation menu with links: DAS JUGENDROTKREUZ, DIE THEMENFELDER, WAS LIEGT AN?, SERVICE, FAQ, and a hamburger menu icon. A search bar is located below the navigation. The main content area is titled 'Schule & JRK - Linksammlung'. Below the title, there is a paragraph of text explaining the purpose of the links. To the right of the text, there are two promotional images: 'Kleine Helfer\*innen ganz groß' and 'Jugendrotkreuz vor Ort'. Below the text, there are sections for 'Gesetze' and 'Verordnungen', each with a list of links.

**Schule & JRK - Linksammlung**

Die angebotenen Links stehen jeweils in Bezug zur Arbeit des JRK in (Ganztags-)Schule. Sie beziehen sich selbstverständlich auf das hessische Schulrecht bzw. die schulische Situation in Hessen, andere Bundesländer haben gegebenenfalls andere Gesetze, Regelungen und Rahmenbedingungen. Fehlt ein Dokument? Schreib uns eine Mail!

Eine kurze, unverbindliche Übersicht zu Aufsicht, Versicherung, Rechten und Pflichten von (externen) Lehrkräften gibt es hier als Powerpoint-Präsentation (PDF) (mit Stand vom 18.10.2016).

**Gesetze**

- [Hessisches Schulgesetz](#)

**Verordnungen**

- [Dienstordnung für Lehrkräfte](#)
- [Aufsichtsverordnung](#)
- [Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses](#)
- [Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit](#)
- [Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen](#)